**Bundesrat** Drucksache 100/26/88

28.04.88

# Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Punkt 1 a) der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Art. 14 Nr. 3 (§ 194 AO)

Art. 14 Nr. 3 wird gestrichen.

Begründung:

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß ein wesentlicher Teil der Zinseinkünfte der Einkommensteuer entzogen wird (Bundestags-Drucksache 10/4367 S. 89 ff.). Hiervon geht auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung aus, der zur Rechtfertigung der Quellensteuer darauf hinweist, daß Bürger - oft aus Unkenntnis - ihre Zinseinkünfte nicht ordnungsgemäß versteuern (Gesetzesbegründung, Allgemeiner Teil, S. 207). Angesichts dieses Befundes kann der sog. Bankenerlaß, der von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Steuererklärung ausgeht, nicht



Alleinvertrieb Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

länger aufrecht erhalten werden. Der Gleichheitssatz (Artikel 3 des Grundgesetzes) gebietet den gleichmäßigen Vollzug der Steuergesetze: Die Finanzbehörden müssen in die Lage versetzt werden, die Steuern auf Kapitaleinkünfte und Kapitalvermögen wie alle übrigen Steuern auch gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Das sog. Bankgeheimnis, d.h. das private Interesse der Bankkunden an der Geheimhaltung ihrer Konten, muß hinter dieser Grundforderung des Rechtsstaates zurücktreten. Es bildet keinen hinreichenden Grund, den Finanzbehörden die Auswertung von Kontrollmitteilungen zu untersagen, wenn sie anläßlich einer Außenprüfung bei einem Kreditinstitut (§§ 193, 194 Abs. 3 der Abgabenordnung, § 50 b des Einkommensteuergesetzes) feststellen, daß Kapitaleinkünfte oder -vermögen nicht versteuert worden sind. Sofern der Gesetzgeber die volle Versteuerung der Kapitaleinkünfte und des Kapitalvermögens nicht für angemessen erachtet, darf er nicht die Steuerunehrlichen belohnen, sondern muß Freibeträge für alle Steuerpflichtigen einführen.